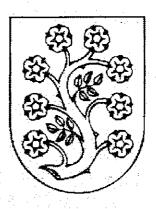
Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



36 Jg., Nr. 33-35, 4. September 2005, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Am Dienstag, dem 6. September 2005 findet um 19.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern die 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses staft.

Der Bürgermeister Corsten

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Ladenschluss; Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung
- Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe; ländl. Entwicklungskonzept
 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe; Veräuten der Versichten der
- 4. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 5. Vertragsangelegenheiten; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
- 6. Grundstücksangelegenheit
- 7. Auftragsangelegenheit
- 8. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur

Am Donnerstag, dem 8. September 2005 findet um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern die 2. Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur statt.

Der Bürgermeister Corsten

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Einführung und Verpflichtung eines sachkundigen Bürgers
- Antrag des FC Wanderlust Süsterseel auf Beratung über die Sportplatzproblematik in Süsterseel
- 3. Änderung der Richtlinien der Gemeinde Selfkant über die Gewährung von Beihilfen an Vereine und Jugendgruppen
- Änderung der Richtlinien der Gemeinde Selfkant über die Gewährung von Zuschüssen zu Partnerschaftsbesuchen von Vereinen und Jugendgruppen in Görlitz, List auf Sylt und Oberstdorf
- 5. Umsetzung des Tourismuskonzeptes
- 6. Erstellung eines Terminkalenders
- 7. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am Donnerstag, dem 8. September 2005 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern die 4. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Der Bürgermeister Corsten

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "An der Sandgrube" in Selfkant-Tüddern
- 2. Erste Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/97 Handwerkszentrum Selfkant-Tüddern
- 3. Erschließung und Ausbau der "Weidenstraße" in Selfkant-Saeffelen
- 4. Widmung der Straßen im Gewerbegebiet Selfkant-Millen
- 5. Bushaltestelle an der Grundschule in Süsterseel
- Antrag auf Errichtung einer behindertengerechten Auffahrt zum Friedhof in Selfkant-Hillensberg

B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 – "Isenbruch, Mevesges Kamp" in Selfkant-Isenbruch; Abschluss des Städtebaulichen Vertrages nebst Erschließungsvertrag

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Donnerstag, dem 15. September 2005 findet um 19.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern die 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant statt.

Der Bürgermeister Corsten

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt
- 2. Ladenschluss; Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung
- 3. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe; ländl. Entwicklungskonzept
- 4. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe; Kreisumlage
- 5. Erschließung und Ausbau der Weidenstraße in Saeffelen
- 6. Widmung der Straßen im Gewerbegebiet Selfkant-Millen
- 7. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/97 Handwerkszentrum Selfkant
- 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 An der Sandgrube in Tüddern
- 9. Antrag des Spielmannszuges Edelweiß Havert auf Förderung eines Vereinsheimes
- 10. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

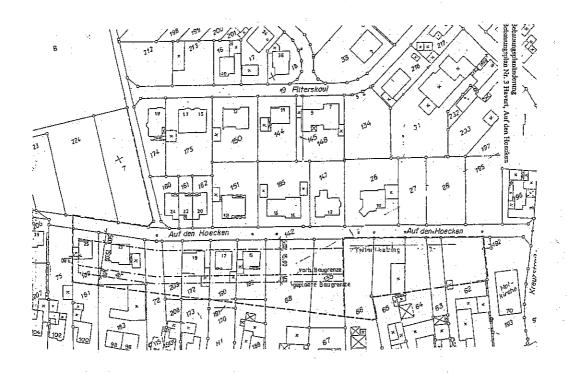
- 11. Vertragsangelegenheiten; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
- 12. Grundstücksangelegenheit
- 13. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3 – Havert, Auf den Hoeken –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2005 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Havert, Auf den Hoeken – beschlossen.

Die 4. Änderung umfasst auf den südlich der Straße "Auf den Hoeken" gelegenen Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 9, Flurstücke 68, 72,135,172,182,184,190 und 209 die Verschiebung der "hinteren" Baugrenze um 4,00 m nach Süden.



Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 23. August 2005

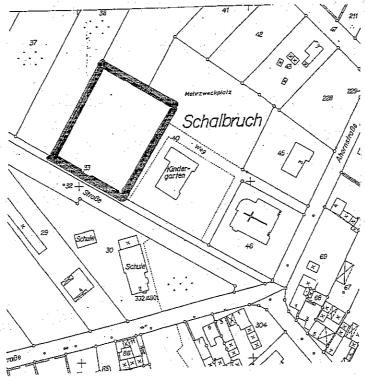
Corsten Bürgermeister

Bekanntmachung

Änderung Nr. XXI – Schalbruch, West – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 30. Juni 2005 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. XXI des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen. Im Rahmen dieser Änderung soll auf einem Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Havert, Flur 4, Nr. 40 die derzeitige "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz" in die Darstellung "Fläche für Gemeinbedarf" umgewandelt werden.

Die genaue Abrenzung des Änderungsbereiches ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 23. August 2005

Corsten Bürgermeister

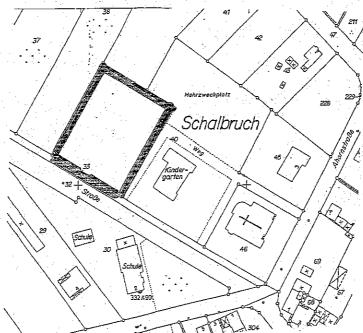
Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 33 – Schalbruch, Bürgerhaus –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2005 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 33 – Schalbruch, Bürgerhaus – beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 33 ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzung für die Errichtung eines Bürgerhauses im Ortsteil Schalbruch.

Der Plan trägt die Bezeichnung "Bebauungsplan Selfkant Nr. 33 – Schalbruch, Bürgerhaus" -. Die Abgrenzung des Plangebietes ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch eine schwarze Linie dargestellt.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 23. August 2005

Corsten Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 - Süsterseel, Alte Bahn -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2005 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, Alte Bahn – beschlossen.

Die 1. Änderung umfasst

- 1. Wegfall der zeichnerischen Darstellung einer Schallschutzmaßnahme (Wand/Wall)
- 2. Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 23. August 2005

Corsten Bürgermeister

		Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BWO)
	Wahlbekanntn	nachung
1. Am L Die W	findet die Wahl zum 16.//ahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. 1) emeinde 2) bildet einen Wahlbezirk.	. Deutschen Bundestag statt.
	dahlraum wird in zehi emeinde 3 ist in folgende 10	Wahlbezirke eingeteilt:
Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
130 131 132 133 134 135 136 137 138 139	Havert/Stein Schalbruch Isenbruch Hillensberg Höngen Saeffelen/Heilder Süsterseel Millen Tüddern Wehr	Feuerwehrgerätehaus, Sandkoul 5 Grundschule Schalbruch, Schulstraße 2 Schützenhaus, Grünstraße 17 Bürgerhaus -Alte Schule-, Michaelstraße 2 Ganztagshauptschule, Pfarrer-Meising-Straße Pfarrzentrum Saeffelen, Pfarrer-Jäger-Straße Kindergarten Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 8 Propstei, Propsteiweg 8 Grundschule Tüddern, Messweg 13 Dorfzentrum Wehr, Severinusstraße
Die Co	emeinde 4) ist in allgemeine V	Vahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾
In den V Datum 28.08.2 Wahlbe Briefwal zusamn	Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigt 2005 übersandt worden sind, sind der Wahlber rechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/Die nlergebnisses um 17.00 Uhr Uhr in 52538	ten in der Zeit vom 15.08.2005 bis zirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Selfkant, Am Rathaus 13 - Zimmer 25 -
er einge	tragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachric l	htigung und ihren Personalausweis oder Reise-

pass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

seine Erststimme in der Weise ab.

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

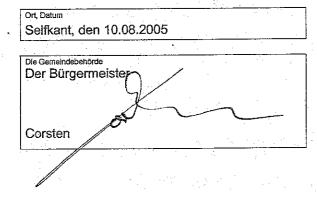
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festegsetzte Wahlzeit einzutrage Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind

Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Der Bürgermeister informiert:

Gemäß der Allgemeinverfügung zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle im Kreis Heinsberg vom 01. August 2005 dürfen Obst und Heckengehölze, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ökologisch wertvollen und landschaftprägenden Flächen anfallen, verbrannt werden. Das Verbrennen von Kleingartenabfällen ist nicht zulässig.

1. Wie und Was?

- a) Nur trockene pflanzliche Abfälle von Obstbäumen und Hecken, weil diese unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Konstante Rauchentwicklung ist nicht gestattet. Bei windigem Wetter ist das Verbrennen verboten.
- b) Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein.
- c) Andere Stoffe, z.B. Mineralöle oder Mineralölprodukte, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden

2. Wann?

Von montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Jedoch sind vor Beginn der Verbrennung folgende Dienststellen vorab unter Angabe des Verbrennungsortes zu informieren:

- a) die Feuerwehrleitstelle Tel. 02431/96760
- b) örtliches Ordnungsamt

3. Wo?

100 m von Gebäuden entfernt

50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt

10 m von befestigten (asphaltierten) Wirtschaftswegen entfernt

4. Einzelheiten sind der Allgemeinverfügung zu entnehmen (www.kreisheinsberg.de).

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr Donnerstags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige	Telefon	nummern	*

Abwasserbereich

wichtige reletonnummern:	•
Bürgermeister Corsten	01634990120
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtmann	• .
Schürmann	1266
Bauhofleiter Hoeker	3437
oder	01772984846

015112104270

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich In 52511 Geilenkirchen-Niederheid, von Siemens-Straße 4.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen
Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant
bezogen werden.

.